

## Informationsbrief

Dezember 2021

### Inhalt

- |   |   |
|---|---|
| 1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres  | 5 Ausgleichszahlungen an Nacherben  |
| 2 Steuerliche Betriebsaufspaltung bei Beteiligung minderjähriger Kinder             | 6 Steuerermäßigung nach § 35a EStG: Maßnahmen der öffentlichen Hand und Fahrbahnreinigung |
| 3 Weitere Verlängerung von Investitionsfristen im Zusammenhang mit der Corona-Krise | 7 Verbilligte Überlassung einer Wohnung   |
| 4 Privates Veräußerungsgeschäft: Zeitnaher Verkauf nach unentgeltlicher Übertragung | 8 Steuerfreiheit bei Rentenwahl von „alten“ Lebensversicherungen                          |

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember

Fälligkeit <sup>1</sup>	Ende der Schonfrist
Fr. 10.12. <b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>2</sup></b>	13.12.
<b>Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag</b>	13.12.
<b>Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	13.12.
<b>Umsatzsteuer<sup>3</sup></b>	13.12.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

## 1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Die Verpflichtung zur Inventur<sup>4</sup> ergibt sich aus den §§ 240 bis 241a Handelsgesetzbuch sowie aus den §§ 140 und 141 Abgabenordnung. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsmäßiger Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind Hinweise in der beigefügten **Anlage** zusammengefasst.

- |   |  |
|---|--|
| 1 Lohnsteuer- <b>Anmeldungen</b> bzw. Umsatzsteuer- <b>Voranmeldungen</b> müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. | 4 In der Regel findet die Inventur „am“ 31. Dezember statt. Für Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, gelten die Ausführungen sinngemäß für den jeweiligen Bilanzstichtag. |
| 2 Für den abgelaufenen Monat.   |  |
| 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.  |  |